

5. Mai 2004

## Verordnung über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 57 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG [BSG 435.411]),  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschliesst:

### 1. Grundlagen

#### Art. 1

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Berner Fachhochschule.
- <sup>2</sup> Sie enthält insbesondere Bestimmungen über
  - a die Aufgaben der Berner Fachhochschule,
  - b die Angehörigen der Berner Fachhochschule,
  - c die Organisation,
  - d die Planung, Finanzierung und Berichterstattung,
  - e die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden,
  - f das Verfahren, die Rechtspflege und die Strafbestimmungen.

#### Art. 2

Statut, Leitbild

- <sup>1</sup> Die Berner Fachhochschule gibt sich ein Statut und ein Leitbild.
- <sup>2</sup> Das Statut setzt die Aufträge des Gesetzes und der Verordnung um.

### 2. Aufgaben der Berner Fachhochschule

#### Art. 3

Anerkennung von Diplomen und Titeln

- <sup>1</sup> Die Anerkennung von Diplomen und Titeln der vom Bund geregelten Studiengänge richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.
- <sup>2</sup> Die Anerkennung von Diplomen und Titeln der Studiengänge, die nicht vom Bund geregelt sind, richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen [BSG 439.18].

#### Art. 4

Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge

- <sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor sowie die Departementsleiterinnen und Departementsleiter können mit Dritten der öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge abschliessen.
- <sup>2</sup> Verträge mit einer Auftragssumme über 250 000 Franken [Fassung vom 28. 6. 2006] pro Jahr sind von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigen.
- <sup>3</sup> Sieht ein Vertrag Investitionen oder Betriebskosten zu Lasten des Kantons vor, ist dieser unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse gemäss Artikel 10 der Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die Besondere Rechnung der Berner Fachhochschule [BSG 621.13] von der Rektorin oder dem Rektor zu genehmigen.
- <sup>4</sup> Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen die durch die Aufträge finanzierten materiellen und ideellen

Güter in das Eigentum der Berner Fachhochschule über.

<sup>5</sup> Die Rektorin oder der Rektor legt fest, bei welchen Aufträgen eine Abgabe zur Deckung der Verwaltungskosten entrichtet werden muss, und bestimmt deren Höhe.

<sup>6</sup> Die sich aus den Aufträgen ergebenden Risiken sind in der Betriebshaftpflichtversicherung der Berner Fachhochschule oder der Departemente eingeschlossen. Spezielle Risiken sind zu Lasten der Drittmittel separat zu versichern.

## **Art. 5**

Urheber- und Patentrechte

<sup>1</sup> Verträge mit Dritten über die Verwertung eines Patentrechts, das im Rahmen des Grundauftrages einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters entstanden ist, werden in der Regel durch die Rektorin oder den Rektor abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor regelt die Ausnahmen von Absatz 1, die Verwendung der Einnahmen sowie die Bevorschussung von Patentierungs- und anderen, direkt mit der Verwertung des Urheber- oder Patentrechts zusammenhängenden Kosten. Sie oder er erlässt Weisungen zum Abschluss von Verträgen mit Dritten über Patentrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

## **Art. 6**

Information über Forschung und Entwicklung

<sup>1</sup> Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse bleiben bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit, namentlich durch Publikation, zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich. Eine vorherige Einsichtnahme durch Dritte setzt die Zustimmung der oder des für das Projekt Verantwortlichen voraus.

<sup>2</sup> Die Berner Fachhochschule und die Departemente sorgen dafür, dass die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Art. 7**

Evaluation und Qualitätsentwicklung

Die Berner Fachhochschule wendet ein Qualitätsentwicklungssystem zur laufenden Überprüfung und Verbesserung ihrer Leistungen in Lehre, Forschung und Entwicklung, den Dienstleistungen sowie den strategischen und operativen Führungsprozessen an.

## **3. Die Angehörigen der Berner Fachhochschule**

### **3.1 Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 8**

Begriff

Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind die Studierenden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **Art. 9**

Gleichstellung von Frauen und Männern

<sup>1</sup> Die Berner Fachhochschule setzt sich in ihrem Bereich für die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

<sup>2</sup> Das Statut regelt die Ausgestaltung der Gleichstellung, insbesondere das Controlling, und umschreibt die Grundzüge eines vom Schulrat zu erlassenden Reglements.

#### **Art. 10**

Beratungsstelle der Berner Hochschulen

Die Beratungsstelle der Berner Hochschulen erbringt Beratungs- und Informationsdienstleistungen zur Studiengestaltung, zu Laufbahnentscheiden, zum wirksamen Lernen und Lehren und zum Bewältigen von persönlichen Schwierigkeiten.

### **3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

### 3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

#### Art. 11

Kategorien

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a die Rektorin oder der Rektor
- b die Departementsleiterinnen und Departementsleiter
- c die Dozentinnen und Dozenten,
- d die Assistentinnen und Assistenten,
- e die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- f weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie technisches und administratives Personal sowie Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten.

<sup>2</sup> Zu den Dozentinnen und Dozenten gemäss Absatz 1 gehören auch Lehrbeauftragte sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten.

<sup>3</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, gehören ihrer Qualifikation und Stellung entsprechend einer der Kategorien gemäss Absatz 1 an.

#### Art. 12 [Fassung vom 28. 6. 2006]

Stellenbewirtschaftung

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor ist für die Stellenbewirtschaftung sowie das Personalcontrolling im Rektorat und in den kantonalen Departementen verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor legt im Rahmen des vom Regierungsrat bewilligten Stellenetats den Stellenetat für die Departemente fest.

#### Art. 13

Zuständigkeiten

1. Anstellung

Ernennungsbehörden sind

- a der Schulrat für die Rektorin oder den Rektor sowie die Departementsleiterinnen und Departementsleiter,
- b die Rektorin oder der Rektor für die Dozentinnen und Dozenten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rektorats sowie [Fassung vom 28. 6. 2006]
- c die Departementsleiterin oder der Departementsleiter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Departements.

#### Art. 14

2. Gehaltseinstufung

<sup>1</sup> Der Schulrat legt das Anfangsgehalt der Rektorin oder des Rektors sowie der Departementsleiterinnen und Departementsleiter im Rahmen der Personalgesetzgebung fest. [Fassung vom 28. 6. 2006]

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor legt das Anfangsgehalt der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag des zuständigen Departements im Rahmen der Personalgesetzgebung fest.

#### Art. 15

Bewilligung von Nebenbeschäftigungen

<sup>1</sup> Die Ermächtigung zur Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung von Dozentinnen und Dozenten erteilt die Erziehungsdirektion.

<sup>2</sup> Die Ermächtigung zur Ausübung von bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilt die vorgesetzte Stelle.

### 3.2.2 Dozentinnen und Dozenten

#### Art. 16

Dienstort

<sup>1</sup> Bei der Anstellung wird der Dienstort der Dozentinnen und Dozenten festgelegt.

<sup>2</sup> Dozentinnen und Dozenten können verpflichtet werden, an anderen Dienstorten der Berner Fachhochschule Arbeitsleistungen zu erbringen. Die dadurch entstehenden Fahrkosten werden nach den Bestimmungen der Personalgesetzgebung abgegolten.

<sup>3</sup> Ist am gleichen Arbeitstag ein Wechsel von einem Dienstort zum andern nötig, ist die Reisezeit als Arbeitszeit anrechenbar.

## **Art. 17**

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die Ernennungsbehörde sowie die Dozentinnen und Dozenten können das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Semesters auflösen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann von Termin und Frist abgewichen werden.

## **Art. 18**

Ferien

Dozentinnen und Dozenten beziehen ihre Ferien in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit.

## **Art. 19**

Zeitpunkt des Rücktritts

<sup>1</sup> Die Dozentinnen und Dozenten treten in der Regel spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup> Die Ernennungsbehörde kann in begründeten Fällen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die Dozentin oder der Dozent das 65. Altersjahr vollendet.

## **Art. 20**

Anforderungen

<sup>1</sup> Ausnahmsweise kann auch als Dozentin oder Dozent im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c angestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes nicht erfüllt, jedoch in ihrem oder seinem Fachbereich ausgewiesene Fähigkeiten erworben oder hervorragende Leistungen erbracht hat.

<sup>2</sup> Eine fehlende methodisch-didaktische Qualifikation gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes muss in der Regel innert zwei Jahren nach Anstellungsbeginn nachgeholt werden. Dafür können die Dozentinnen und Dozenten bis zu zehn Prozent ihrer Arbeitszeit einsetzen. Die Fachhochschulleitung kann einzelne Weiterbildungsveranstaltungen hiefür obligatorisch erklären.

## **Art. 21**

Auftrag

<sup>1</sup> Dozentinnen oder Dozenten

a sind in der Lehre tätig,

b gewährleisten im Rahmen ihres Auftrages durch die Tätigkeit in anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie durch Dienstleistungen die Verbindung zu Wissenschaft, Praxis, Wirtschaft und Gesellschaft und

c wirken bei der Verwaltung der Berner Fachhochschule mit.

<sup>2</sup> Die anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsprojekte orientieren sich an den Forschungs- und Ausbildungsschwerpunkten der Berner Fachhochschule.

<sup>3</sup> Der Auftrag wird periodisch angepasst.

## **Art. 22**

Arbeitszeit

<sup>1</sup> Die Jahresarbeitszeit der Dozentinnen und Dozenten entspricht grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

<sup>2</sup> Dozentinnen und Dozenten sind in der Regel zu 80 Prozent in der Lehre und zu 20 Prozent in der

Forschung tätig. [Fassung vom 28. 6. 2006]

3–5 ... [Aufgehoben am 28. 6. 2006]

#### **Art. 22a** [Eingefügt am 28. 6. 2006]

Beschäftigungsgrad von Dozentinnen und Dozenten mit Tätigkeit im Einzelunterricht

<sup>1</sup> Dozentinnen und Dozenten, die im Einzelunterricht tätig sind, können mit einem Beschäftigungsgrad innerhalb einer Bandbreite von bis zu 20 Beschäftigungsgradprozenten angestellt werden.

<sup>2</sup> Unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen kann der Einsatz innerhalb der Bandbreite jeweils auf Beginn eines Semesters angepasst werden.

<sup>3</sup> Massgebend für die Bestimmungen über den Beschäftigungsgrad in der Personalgesetzgebung und in der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule ist grundsätzlich der durchschnittliche tatsächliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre.

<sup>4</sup> Für die Berechnung des Ferienanspruchs, des Anspruchs auf arbeitsfreie Tage und auf Weiterbildung sowie für die Jahresarbeitszeiterfassung gilt der aktuelle tatsächliche Beschäftigungsgrad innerhalb der Bandbreite.

#### **Art. 22b** [Eingefügt am 13. 9. 2006]

Finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben

Die Rektorin oder der Rektor kann auf Antrag der zuständigen Departementsleiterin oder des zuständigen Departementsleiters die finanzielle Abgeltung von Ferienguthaben im Einzelfall bewilligen, wenn

- a sie aufgrund von Aufträgen Dritter entstanden sind,
- b sie aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden können,
- c ein Übertrag auf das Langzeitkonto gemäss Artikel 160a PV nicht zweckmässig ist und
- d die Abgeltung aus Drittmitteln finanziert werden kann.

#### **Art. 23**

Funktionsbezeichnung

<sup>1</sup> Dozentinnen und Dozenten mit einem Beschäftigungsgrad von über 50 Prozent sind berechtigt, die Funktionsbezeichnung Professorin bzw. Professor zu tragen.

<sup>2</sup> Das Recht, die Funktionsbezeichnung zu verwenden, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Berner Fachhochschule.

#### **Art. 24**

Gewährung von Funktionszulagen

<sup>1</sup> Dozentinnen und Dozenten, welche die Leitung eines Studiengangs übernehmen, können von ihrem Lehr- und Forschungsauftrag entlastet werden und erhalten eine Funktionszulage zwischen 2000 und 13 000 Franken.

<sup>2</sup> Dozentinnen und Dozenten, welche die Leitung eines Fachbereichs übernehmen, können von ihrem Lehr- und Forschungsauftrag entlastet werden und erhalten eine Funktionszulage zwischen 7000 und 20 000 Franken.

<sup>3</sup> Umfang der Entlastung und Höhe der Funktionszulage regelt der Schulrat in einem Reglement, welches der Erziehungsdirektion und der Finanzdirektion zur Kenntnis zu bringen ist.

#### **Art. 25**

Forschungs- und Bildungsurlaube

1. Grundsatz

<sup>1</sup> Ein Forschungs- und Bildungsurlaub erlaubt einer Dozentin oder einem Dozenten, in der Regel während der Dauer eines Semesters frei von Lehrverpflichtungen wissenschaftlich zu arbeiten bzw. sich in ihrem oder seinem Fachgebiet weiterzubilden.

<sup>2</sup> Zuständig für die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben für Dozentinnen und Dozenten ist die Rektorin oder der Rektor.

<sup>3</sup> Einer Dozentin oder einem Dozenten können im Verlauf ihrer oder seiner Anstellung an der Berner Fachhochschule insgesamt maximal 18 Monate Urlaub gewährt werden.

## **Art. 26**

### 2. Gesuch, Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Dozentin oder der Dozent hat das Urlaubsgesuch mindestens sechs Monate vor Beginn des Urlaubs der Rektorin oder dem Rektor auf dem Dienstweg einzureichen.

<sup>2</sup> Das Urlaubsgesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben und über die mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter getroffenen Vereinbarungen zu geben.

<sup>3</sup> Nach Ablauf eines Urlaubs ist der Rektorin oder dem Rektor auf dem Dienstweg darüber Bericht zu erstatten.

## **Art. 27**

### 3. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungs- und Bildungsurlaubs sind

- a ein Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent,
- b eine unbefristete Anstellung,
- c jeweils sechs vollendete Dienstjahre.

<sup>2</sup> Ein Forschungs- und Bildungsurlaub zählt nicht als Dienstzeit.

<sup>3</sup> Der letzte Forschungs- und Bildungsurlaub ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze anzutreten.

<sup>4</sup> Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

<sup>5</sup> Das Departement regelt die Stellvertretung während des Urlaubs.

## **Art. 28**

### 4. Verschiebung

<sup>1</sup> Muss ein Forschungs- und Bildungsurlaub aus einem wichtigen Grund verschoben werden, kann die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungs- oder Bildungsurlaub entsprechend verkürzt werden.

<sup>2</sup> Muss ein Forschungs- und Bildungsurlaub aus einem wichtigen Grund vorverschoben werden, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungs- und Bildungsurlaub entsprechend verlängert.

## **Art. 29**

### 5. Rückzahlungsverpflichtung

<sup>1</sup> Tritt die Dozentin oder der Dozent innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst aus, ist das während des Urlaubs bezogene Gehalt (ohne Sozialzulagen) wie folgt zurückzuzahlen:

- a bei Austritt während des Urlaubs: 100 Prozent,
- b bei Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub: 50 Prozent,
- c bei Austritt im zweiten Jahr nach dem Urlaub: 25 Prozent.

<sup>2</sup> Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht bei Tod oder Invalidität der Dozentin oder des Dozenten.

<sup>3</sup> Bedeutet die Rückzahlungsverpflichtung für die Dozentin oder den Dozenten eine besondere Härte, kann die Rektorin oder der Rektor teilweise oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

## **Art. 30**

### Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets

#### 1. Begriff

<sup>1</sup> Als Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets gelten Tätigkeiten, die im Rahmen des Auftrages gemäss Anstellungsverfügung liegen, jedoch nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags der Dozentin oder des Dozenten zusammenhängen und zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Nebenbeschäftigungen innerhalb des Fachgebiets sind namentlich

- a Lehraufträge in der Aus- und Weiterbildung an anderen Hochschulen und Institutionen,

- b Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit.

## **Art. 31**

### 2. Generell erlaubte Nebenbeschäftigungen

Folgende Nebenbeschäftigungen sind generell erlaubt:

- a Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche,
- b Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen bis zu vier Lektionen pro Woche während höchstens einem Studienjahr,
- c Lehraufträge an anderen schweizerischen Schulen bis zu zwei Lektionen pro Woche,
- d gelegentliche Lehrverpflichtungen in der Weiterbildung ausserhalb der Berner Fachhochschule,
- e gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich, wie Vorträge, wissenschaftliche Publikationen, Tätigkeit als Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte sowie Mitarbeit in wissenschaftlichen, künstlerischen und fachspezifischen Gremien ausserhalb der Berner Fachhochschule.

## **Art. 32**

### 3. Bewilligung

<sup>1</sup> Die übrigen Nebenbeschäftigungen, namentlich Dauermandate in der Beratung oder in der Weiterbildung sowie Verwaltungsratsmandate bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion. Entsprechende Gesuche sind auf dem Dienstweg einzureichen.

<sup>2</sup> Bei dauernder, erheblicher Belastung durch die Nebenbeschäftigungstätigkeit wird die Bewilligung an die Bedingung geknüpft, den Beschäftigungsgrad herabzusetzen.

<sup>3</sup> Teilzeitbeschäftigte unterstehen diesen Bestimmungen nicht, sofern die Tätigkeiten den Arbeitszeitanteil ausserhalb des Anstellungsverhältnisses betreffen.

## **Art. 33**

### 4. Stellvertretung

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, sich aufgrund einer Nebenbeschäftigung für Lehrveranstaltungen vertreten zu lassen.

## **Art. 34**

### 5. Selbstdeklaration

<sup>1</sup> Dozentinnen und Dozenten mit einem Beschäftigungsgrad ab 80 Prozent melden der Rektorin oder dem Rektor jährlich in Form einer Selbstdeklaration ihre Nebenbeschäftigungen, die dafür aufgewendete Zeit, die Erträge daraus sowie die dafür beanspruchte Infrastruktur der Berner Fachhochschule.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor erstellt jährlich einen konsolidierten Bericht über die Nebenbeschäftigungen und leitet diesen mit den entsprechenden Anträgen an die Erziehungsdirektion weiter.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion genehmigt den Bericht und leitet allfällige Massnahmen ein.

## **Art. 35**

### 6. Versicherung

Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen ist Sache der Dozentinnen und Dozenten.

## **Art. 36**

### 7. Entschädigung und Infrastruktur

<sup>1</sup> Wer für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen die Infrastruktur der Berner Fachhochschule benützt, hat dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Benützung der Infrastruktur der Berner Fachhochschule liegt namentlich vor, wenn

- a weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitsleistungen für die Nebenbeschäftigungen erbringen oder infolge der Nebenbeschäftigungen zusätzliche Arbeiten übernehmen oder

b Geräte und Material verwendet werden oder

c Diensträume beansprucht werden.

<sup>3</sup> Wird für die Ausübung der Nebenbeschäftigung eine länger dauernde Beanspruchung erwartet, ist die Entschädigung durch Vertrag zwischen der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter und der oder dem Nebenbeschäftigten zu regeln.

<sup>4</sup> Eine Pauschalierung der Entschädigung auf Grund von Richtwerten ist zulässig. Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter legt die Richtwerte fest.

### **3.2.3 Lehrbeauftragte**

**Art. 37** [Fassung vom 28. 6. 2006]

<sup>1</sup> Lehrbeauftragte sind Dozentinnen und Dozenten mit einem bestimmten Lehrauftrag, der in der Regel befristet für ein Semester oder ein Studienjahr erteilt wird.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt werden.

<sup>3</sup> Lehrbeauftragte werden durch Einreihung in eine Gehaltsklasse, durch einen Pauschalbetrag oder pro Einzellektion entschädigt. Der Ansatz pro Einzellektion beträgt je nach Erfüllung der fachlichen und methodisch-didaktischen Anforderungen zwischen 85 bis 260 Franken pro Lektion. Sozialzulagen und 13. Monatsgehalt werden nicht ausgerichtet.

### **3.2.4 Gastdozentinnen und Gastdozenten**

**Art. 38**

<sup>1</sup> Gastdozentinnen und Gastdozenten sind Dozentinnen und Dozenten, die vorübergehend mit einem Lehrauftrag an der Berner Fachhochschule tätig sind.

<sup>2</sup> Ihre Anstellung ist befristet und erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

<sup>3</sup> Sie werden durch Einreihung in eine Gehaltsklasse oder einen Pauschalbetrag entschädigt, sofern ihr Aufenthalt nicht durch Drittmittel finanziert wird.

### **3.2.5 Assistentinnen und Assistenten**

**Art. 39**

Auftrag

<sup>1</sup> Assistentinnen und Assistenten unterstützen die Dozentinnen und Dozenten bei der Erfüllung deren Aufgaben, wirken mit in der Projektarbeit oder betreuen selbständig bestimmte Aufgabenbereiche.

<sup>2</sup> Der Auftrag ist so auszugestalten, dass er auch der Weiterbildung der Assistentin oder des Assistenten dient.

<sup>3</sup> Assistentinnen und Assistenten können auch unterrichtsbegleitende Funktionen wahrnehmen.

**Art. 40**

Anforderungen, Anstellungsverhältnis

<sup>1</sup> Assistentinnen und Assistenten verfügen grundsätzlich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

<sup>2</sup> Ihre Anstellung ist auf höchstens drei Jahre befristet. Aus wichtigen Gründen kann die Ernennungsbehörde eine Verlängerung der Anstellungsdauer um höchstens zwei Jahre bewilligen.

<sup>3</sup> Assistentinnen und Assistenten beziehen ihre Ferien in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit.

<sup>4</sup> Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen jeweils auf Ende eines Monats aufgelöst werden:

a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,

b bei einer Anstellungsdauer von mehr als einem Jahr: zwei Monate.

### **3.2.6 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

**Art. 41**

<sup>1</sup> Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken an Forschungs-, Entwicklungs- und



Dienstleistungsprojekten sowie in weiteren Arbeitsfeldern mit.

<sup>2</sup> Die Dauer der Anstellung ist in der Regel nicht befristet.

### **3.2.7 Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten**

#### **Art. 42**

<sup>1</sup> Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten unterstützen die Dozentinnen und Dozenten bei der Erfüllung deren Aufgaben, wirken mit in der Projektarbeit oder betreuen selbständig bestimmte Aufgabenbereiche.

<sup>2</sup> Die Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent setzt voraus

a Immatrikulation an der Berner Fachhochschule und

b Nachweis über 60 abgelegte ECTS-Punkte. *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

<sup>3</sup> Die Dauer der Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent ist auf zwei Jahre befristet.

<sup>4</sup> Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten beziehen ihre Ferien in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit.

<sup>5</sup> Das Anstellungsverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende des Monats aufgelöst werden.

### **3.2.8 Durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

#### **Art. 43**

Anstellung

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt ganz oder teilweise aus Drittmitteln finanziert wird, werden für den entsprechenden Beschäftigungsgrad durch öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Artikel 13 gilt sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Anstellungsvertrag ist in der Regel befristet. Er muss den Hinweis enthalten, dass das Gehalt aus Drittmitteln finanziert wird.

<sup>4</sup> ... *[Aufgehoben am 28. 6. 2006]*

#### **Art. 44**

Gehalt

<sup>1</sup> Das Gehalt der durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich in der Regel nach den Bestimmungen, wie sie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, deren Gehalt aus ordentlichen Mitteln finanziert wird.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen einen besonderen Gehaltsansatz oder eine einmalige Gehaltspauschale festlegen.

<sup>3</sup> Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt sowie während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

#### **Art. 45**

Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen die durch Drittmittel finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von einem Beitritt in die Bernische Pensionskasse befreien.

<sup>2</sup> In diesen Fällen richtet sich die berufliche Vorsorge nach dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG *[SR 831.40]*) geforderten Minimum. Sie erfolgt in einer durch das BVG anerkannten Vorsorgeeinrichtung.

#### **Art. 46**

Auflösung des Dienstverhältnisses

<sup>1</sup> Beide Parteien können das Anstellungsverhältnis jeweils auf Ende eines Monats auflösen. Folgende Fristen müssen gewahrt werden, wobei eine der Anstellung aus Drittmitteln unmittelbar vorangehende Anstellung aus ordentlichen Mitteln der Berner Fachhochschule für die Berechnung der Anstellungsdauer mitgerechnet wird:

- a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,
- b bei einer Anstellungsdauer von ein bis drei Jahren: zwei Monate,
- c bei einer Anstellungsdauer von mehr als drei Jahren: drei Monate.

<sup>2</sup> Für die Auflösung eines Anstellungsverhältnisses sind triftige Gründe anzugeben. Ein triftiger Grund liegt insbesondere im Auslaufen der Drittmittel.

<sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Parteien fristlos aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

### **3.3 Studierende**

#### **3.3.1 Allgemeines**

##### **Art. 47**

Wer an der Berner Fachhochschule studieren und Prüfungen ablegen will, muss die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und immatrikuliert sein.

#### **3.3.2 Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium** [Fassung vom 28. 6. 2006]

##### **Art. 48**

Voranmeldung

<sup>1</sup> Wer sich an der Berner Fachhochschule immatrikulieren will, hat sich fristgerecht bei einem Departement voranzumelden.

<sup>2</sup> Wer sich gleichzeitig an mehreren Fachhochschulen voranmeldet, hat dies zu deklarieren.

<sup>3</sup> Die Voranmeldepflicht besteht ebenso für immatrikulierte Studierende, die im Verlauf des Studiums den Studiengang wechseln wollen.

<sup>4</sup> Verspätete Voranmeldungen werden bei Vorliegen wichtiger Gründe berücksichtigt.

##### **Art. 49**

Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium

1. Berufsmaturität [Fassung vom 28. 6. 2006]

<sup>1</sup> Prüfungsfrei zum Bachelorstudium [Fassung vom 28. 6. 2006] wird zugelassen, wer

- a die Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf abgeschlossen hat und
- b eine eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität erworben hat.

<sup>2</sup> Wurde die Grundausbildung nicht in einem verwandten Beruf abgeschlossen, so ist eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf nachzuweisen.

<sup>3</sup> Die verwandten Berufsabschlüsse und -qualifikationen für jeden Studiengang sind im Anhang 1 aufgeführt.

##### **Art. 50**

2. Gymnasiale Maturität

Prüfungsfrei zum Bachelorstudium [Fassung vom 28. 6. 2006] wird zugelassen, wer

- a eine eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität erworben hat und
- b eine abgeschlossene Berufslehre oder eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 nachweisen kann.

##### **Art. 51**

3. Fachmaturität

<sup>1</sup> Prüfungsfrei zum Bachelorstudium [Fassung vom 28. 6. 2006] wird zugelassen, wer eine Fachmaturität im der Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld erworben hat.

<sup>2</sup> Wurde die Fachmaturität nicht im der Studienrichtung entsprechenden Berufsfeld erworben, so ist eine

mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 vor Studienbeginn nachzuweisen.

#### **Art. 52**

##### 4. Gleichwertige Vorbildung und Erfahrung

<sup>1</sup> Prüfungsfrei zum Bachelorstudium [*Fassung vom 28. 6. 2006*] wird zugelassen, wer

- a einen Ausbildungsgang abgeschlossen hat, der mit einer Berufs-, gymnasialen oder Fachmaturität gleichwertig ist, und
- b eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsgänge, die mit einer Berufs-, gymnasialen oder Fachmaturität gleichwertig sind, sind im Anhang 2 aufgeführt.

<sup>3</sup> Bei teilweise anerkannten Ausbildungen muss eine entsprechend reduzierte geregelte und qualifizierende Berufserfahrung nachgewiesen werden.

<sup>4</sup> Studienanwärterinnen und Studienanwärter haben die für die Anerkennung nötigen Nachweise selber beizubringen.

#### **Art. 53**

##### 5. Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Zum Bachelorstudium [*Fassung vom 28. 6. 2006*] wird zugelassen, wer

- a eine abgeschlossene Berufslehre in einem der Studienrichtung verwandten Beruf gemäss Anhang 1 oder eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung nachweisen kann und
- b die entsprechende Aufnahmeprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup> Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat.

<sup>3</sup> Die Aufnahmeprüfungen werden durch die Berner Fachhochschule zusammen mit der kantonalen Berufsmaturitätskommission in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Sie sind bezüglich der Anforderungen mit den Berufsmaturitätsprüfungen gleichwertig.

<sup>4</sup> Der Schulrat regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung in einem Reglement, das von der Erziehungsdirektion zu genehmigen ist.

#### **Art. 54**

##### 6. Berufserfahrung

<sup>1</sup> Die für die Zulassung zum Bachelorstudium [*Fassung vom 28. 6. 2006*] erforderliche Berufserfahrung kann in einem Betrieb oder an einer Lehrwerkstätte erworben werden.

<sup>2</sup> Eine Berufserfahrung ist dann geregelt und qualifizierend, wenn sie durch die Kandidatin oder den Kandidaten in einem Bericht dokumentiert und durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bestätigt wird.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor erlässt Ausführungsbestimmungen zur geregelten und qualifizierenden Berufserfahrung.

#### **Art. 55**

##### Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen

##### 1. Eignungsabklärung und Berufserfahrung

<sup>1</sup> Für Bachelorstudiengänge, welche eine spezifische Eignung oder Berufserfahrung erfordern, gelten folgende zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen: [*Einleitungssatz Fassung vom 28. 6. 2006*]

- a Wer in einen Bachelorstudiengang [*Fassung vom 28. 6. 2006*] im Bereich Sport eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen;
- b wer in einen Bachelorstudiengang [*Fassung vom 28. 6. 2006*] im Bereich Musik und Theater eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen; eine Berufserfahrung ist lediglich fallweise erforderlich;

- c wer in einen Bachelorstudiengang [Fassung vom 28. 6. 2006] im Bereich Konservierung/ Restaurierung sowie Gestaltung und Kunst eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen, wobei zusätzlich die Absolvierung eines Restaurierungspraktikums oder eines Vorkurses verlangt werden kann;
- d wer in den Bachelorstudiengang [Fassung vom 28. 6. 2006] Sozialarbeit eintreten will, hat mindestens ein Jahr Arbeits- oder Berufserfahrung und ihre oder seine Eignung nachzuweisen,
- e wer in einen Bachelorstudiengang im Bereich Gesundheit eintreten will, hat ihre oder seine Eignung nachzuweisen. [Eingefügt am 28. 6. 2006]

<sup>2</sup> Der Schulrat regelt Inhalt und Verfahren der Eignungsabklärungen in einem Reglement, das von der Erziehungsdirektion zu genehmigen ist.

## **Art. 56**

### 2. Anerkennung von Studienleistungen

Der Schulrat erlässt ein Reglement über die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen erbracht worden sind. Dabei sind Richtlinien und Empfehlungen für die Umsetzung der Erklärung von Bologna massgebend.

**Art. 56a** [Eingefügt am 28. 6. 2006]

### Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium

Die Zulassung zum Masterstudium erfordert einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Fachhochschule oder einen gleichwertigen Abschluss einer schweizerischen Hochschule in der entsprechenden Studienrichtung. Die Studienreglemente können weitere zusätzliche Zulassungsanforderungen stellen.

## **Art. 57**

### Immatrikulation

Die Immatrikulation erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

## **Art. 58**

### Zulassungsbeschränkung

#### 1. Definition

<sup>1</sup> Eine Zulassungsbeschränkung in einem Studiengang liegt vor, wenn die Anzahl Studienplätze festgelegt wird.

<sup>2</sup> Die Anordnung einer Zulassungsbeschränkung setzt voraus, dass

- a die Berner Fachhochschule geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
- b die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit nicht zulassen und
- c ein ordnungsgemässes Studium nicht mehr sichergestellt werden kann.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt auf Antrag der Erziehungsdirektion die Anzahl Studienplätze für den betreffenden Studiengang fest.

<sup>4</sup> Die Erziehungsdirektion hört die Rektorin oder den Rektor und das Departement vorgängig an.

<sup>5</sup> Die Zulassungsbeschränkung ist für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

## **Art. 59**

### 2. Massnahmen

In Studiengängen, die von Zulassungsbeschränkungen bedroht sind, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die finanziell tragbar und für die Gewährleistung der Ausbildungsqualität verantwortlich sind, um den Bewerberinnen und Bewerbern den Zugang zum Studium zu ermöglichen.

## **Art. 60**

### 3. Immatrikulation bei Zulassungsbeschränkungen

<sup>1</sup> In Studiengängen, für welche Zulassungsbeschränkungen angeordnet worden sind, entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und Studienanwärter über die Vergebung der Studienplätze.

<sup>2</sup> Die Eignungsabklärung erfolgt durch fachbezogene Eignungsprüfungen vor dem oder während des Studiums.

<sup>3</sup> Die Eignungsabklärung und das Verfahren werden fachlich durch die Departemente vorgegeben und durch die Fachhochschulleitung koordiniert. Auf deren Antrag erlässt der Schulrat ein Reglement, welches von der Erziehungsdirektion genehmigt wird.

**3.3.3 ...** [Aufgehoben am 28. 6. 2006]

#### **Art. 61**

... [Aufgehoben am 28. 6. 2006]

**3.3.4 Rahmenreglement für Kompetenznachweise** [Fassung vom 28. 6. 2006]

#### **Art. 62**

Der Schulrat erlässt ein Rahmenreglement für Kompetenznachweise [Fassung vom 28. 6. 2006] sowie die Studienreglemente der Berner Fachhochschule, die von der Erziehungsdirektion zu genehmigen sind.

### **4. Organisation**

#### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 63**

Sitz der Berner Fachhochschule ist Bern.

#### **4.2 Die Berner Fachhochschule als Gesamtheit**

##### **4.2.1 Schulrat**

##### **Art. 64**

Sekretariat und Geschäftsreglement

<sup>1</sup> Das Sekretariat des Schulrats wird durch die Rektorin oder den Rektor geführt.

<sup>2</sup> Der Schulrat gibt sich ein Geschäftsreglement.

##### **Art. 65**

Entschädigung

<sup>1</sup> Das Taggeld der stimmberechtigten Schulratsmitglieder, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Berner Fachhochschule sind, beträgt 250 Franken pro Sitzung. [Fassung vom 28. 6. 2006]

<sup>2</sup> Es werden zusätzlich jährlich folgende Pauschalentschädigungen ausgerichtet: [Absatz 2 Fassung vom 13. 4. 2005]

a 12 000 Franken für die Präsidentin oder den Präsidenten,

b 6000 Franken für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,

c 2400 Franken für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Berner Fachhochschule sind.

<sup>3</sup> Die Entschädigungen werden aus den ordentlichen Mitteln der Berner Fachhochschule bestritten.

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt die Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. [BSG 152.256]. [Fassung vom 28. 6. 2006]

#### **4.3 Studienjahr**

##### **Art. 66**

<sup>1</sup> Das Studienjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des jeweils folgenden Jahres. Es unterteilt sich in zwei Semester.

<sup>2</sup> Die Gliederung des Studienjahres ist innerhalb der Berner Fachhochschule unter Berücksichtigung überregionaler Koordinationsbestrebungen grundsätzlich einheitlich. Den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Departemente kann Rechnung getragen werden. Die Fachhochschulleitung legt die Gliederung des Studienjahres fest.

<sup>3</sup> Die weitere Gliederung des Studienjahrs ist innerhalb der Berner Fachhochschule unter Berücksichtigung überregionaler Koordinationsbestrebungen grundsätzlich einheitlich. Den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Departemente kann Rechnung getragen werden. Die Rektorin oder der Rektor legt die weitere Gliederung des Studienjahrs fest. *[Eingefügt am 28. 6. 2006]*

## **5. Planung und Finanzierung**

### **5.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 67**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Fachhochschulplanung berücksichtigt die Legislatur- und Finanzplanung des Kantons, die Bedürfnisse der angegliederten Bildungsinstitutionen, die Zielvorgaben des Bundes und soweit möglich die Fachhochschulplanungen der übrigen Kantone.

<sup>2</sup> Sie trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik des Kantons bei und bildet die Grundlage für den Beitrag des Kantons Bern zur Hochschulplanung des Bundes.

#### **Art. 68**

Leistungsvereinbarung

<sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere die Auftragserteilung in Lehre und Forschung, die jährlich zu liefernden Leistungskennzahlen sowie die dafür gesprochenen Mittel. Sie bezeichnet für die Aufbau- und Abbaugelände Handlungsoptionen und Zeitpläne. Der Stand der Strategieerarbeitung der Berner Fachhochschule wird darin berücksichtigt. *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

<sup>2</sup> Änderungen des Aufgaben- und Finanzplans, welche die Berner Fachhochschule betreffen, führen zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Leistungsvereinbarung. *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

<sup>3</sup> ... *[Aufgehoben am 28. 6. 2006]*

#### **Art. 69** *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

Mehrjahres- und Finanzplan

Die Fachhochschulleitung erarbeitet den Mehrjahres- und den schulinternen Finanzplan, der vom Schulrat beschlossen wird.

### **5.2 Gebühren**

#### **Art. 70**

Anmelde- und Immatrikulationsgebühr

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Anmeldung zum Studium beträgt 100 Franken.

<sup>2</sup> Die Immatrikulationsgebühr beträgt 100 Franken.

<sup>3</sup> Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, wird die Anmeldegebühr als Immatrikulationsgebühr angerechnet.

#### **Art. 71**

Aufnahmeprüfung

<sup>1</sup> Die Einschreibegebühr für Aufnahmeprüfungen beträgt 50 Franken.

<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühr beträgt 150 Franken.

<sup>3</sup> Wird die Aufnahmeprüfung erfolgreich abgelegt, wird die Einschreibegebühr an die Prüfungsgebühr angerechnet.

#### **Art. 71a** *[Eingefügt am 28. 6. 2006]*

Die Gebühr für die Eignungsabklärung vor Aufnahme des Studiums beträgt für die Studienanwärterinnen und Studienanwärter

a am Departement der Künste 150 Franken,

b am Departement für Wirtschaft und Verwaltung, Gesundheit, Soziale Arbeit 200 Franken.

## **Art. 72**

Studiengebühren für das Bachelor- und Masterstudium *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

<sup>1</sup> Die Studiengebühr für das Bachelor- und Masterstudium *[Fassung vom 28. 6. 2006]* beträgt 600 Franken pro Semester.

<sup>2</sup> Für Studierende aus Kantonen, mit denen keine interkantonale Vereinbarung besteht, richtet sich die Gebühr nach dem Tarif der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung *[GRB vom 23. 11. 2004 über den Beitritt des Kt. Bern zur interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. 6. 2003, BSG 439.21]*.

<sup>3</sup> Bei Abbruch des Studiums werden in der Regel keine Gebühren zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Departementsleiterin oder der Departementsleiter. *[Eingefügt am 28. 6. 2006]*

## **Art. 73** *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

Gebührenbefreiung

Studierende, die an einer anderen Fachhochschule oder universitären Hochschule immatrikuliert sind und aufgrund einer Vereinbarung vorübergehend an der Berner Fachhochschule studieren, sind von der Studiengebühr sowie der Abgabe für soziale, kulturelle und Sporteinrichtungen befreit.

## **Art. 74**

Prüfungsgebühren

1. Erhebung

<sup>1</sup> Der Schulrat legt die Prüfungsgebühren in einem Reglement fest. *[Fassung vom 28. 6. 2006]*

<sup>2</sup> Die Prüfungsgebühren für einen Studiengang, der ohne Prüfungswiederholungen absolviert wird, dürfen den Gesamtbetrag von 500 Franken *[Fassung vom 13. 4. 2005]* nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Zieht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Anmeldung zu einer Prüfung rechtzeitig zurück, ist ihr oder ihm die bezahlte Prüfungsgebühr zurückzuerstatten. Die Frist zum rechtzeitigen Rückzug der Anmeldung wird in den Studienreglementen festgesetzt.

## **Art. 75**

2. Verwendung

Die erhobenen Prüfungsgebühren gelten nicht als Drittmittel.

## **Art. 76**

Kursgebühren

<sup>1</sup> Für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen der Berner Fachhochschule sind Kursgebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Die Kursgebühren sind grundsätzlich kostendeckend und marktgerecht festzulegen, wobei auch die nicht direkt anfallenden Kosten zu berücksichtigen sind.

<sup>3</sup> Die oder der Verantwortliche der Weiterbildungsveranstaltung legt die Kursgebühren in Absprache mit der Departementsleiterin oder dem Departementsleiter fest.

## **Art. 77**

Fachhörerinnen und Fachhörer

Fachhörerinnen und Fachhörer sind interessierte Personen, die einzelne Veranstaltungen besuchen. Sie entrichten 100 Franken pro Semesterwochenstunde.

## **Art. 78**

Tarife für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen

Für die Genehmigung der Tarife für öffentlich-rechtliche Dienstleistungen ist die Erziehungsdirektion zuständig.

## **5.3 Lohnpromille**

### **Art. 79** *[Fassung vom 13. 4. 2005]*

<sup>1</sup> Mit Ausnahme der als Studierende immatrikulierten Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten entrichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Berner Fachhochschule jährlich eine Abgabe von einem Promille

ihres Jahresgehaltes (13 Monatsgehälter, ohne Sozialzulagen) zur Unterstützung der im Statut bezeichneten sozialen und kulturellen sowie Sporteinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Studentinnen und Studenten entrichten pro Semester eine Abgabe von 24 Franken für die im Statut bezeichneten sozialen, kulturellen sowie Sporteinrichtungen.

## **6. Verfahren, Rechtspflege und Strafbestimmungen**

### **Art. 80**

Zusammensetzung, Wahl, Stellung

<sup>1</sup> Die Rekurskommission der Berner Fachhochschule besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Sie steht unter dem Vorsitz eines Mitglieds, das über eine juristische Ausbildung verfügt und nicht der Berner Fachhochschule angehört.

<sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a drei Dozentinnen und Dozenten und
- b einer Studentin oder einem Studenten.

<sup>3</sup> Der Schulrat wählt die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Rekurskommission kann bei Bedarf Fachreferentinnen oder Fachreferenten ohne Stimmrecht beiziehen. Die Fachhochschulleitung schlägt eine Auswahl von Fachreferentinnen und Fachreferenten unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Departemente vor.

<sup>5</sup> Sie ist gegenüber den Organen der Berner Fachhochschule nicht weisungsgebunden.

### **Art. 81**

Beschlussfähigkeit und -fassung

<sup>1</sup> Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Sie oder er bezeichnet die beizuziehenden Fachreferentinnen und Fachreferenten.

### **Art. 82**

Reglement

Der Schulrat erlässt ein Reglement über die Rekurskommission, das durch die Erziehungsdirektion zu genehmigen ist. Dieses regelt insbesondere die Arbeitsweise der Rekurskommission und die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Mitglieder.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 83**

<sup>1</sup> Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem gemäss Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 66 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes erfolgt für alle Dienstverhältnisse per 1. Dezember 2004.

<sup>2</sup> Die frankenmässige Überführung und die Gewährung des nominellen Besitzstands gemäss Artikel 66 des Gesetzes erfolgen aufgrund der aktuellen Anstellungsverfügungen. Abgestellt wird dabei auf den am 30. November 2004 massgebenden Beschäftigungsgrad ohne Altersentlastung.

### **Art. 84**

Änderung bestehender Erlasse

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV) [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1]:
2. Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Gehalt (GehV) [Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1]:



3. Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) [BSG 430.251.0]:

**Art. 85**

Aufhebung eines Erlasses

Folgender Erlass wird aufgehoben:  
Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule (BSG 435.411.11)

**Art. 86**

Aufhebung von Beschlüssen

<sup>1</sup> Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

1. RRB Nr. 0244 vom 28. Januar 1998 in Sachen Berner Fachhochschule; Entschädigung des Präsidenten des Schulrates;
2. RRB Nr. 3018 vom 20. September 2000 und RRB Nr. 1944 vom 2. Juli 2003 in Sachen Einstufung der Nebenfachdozentinnen und Nebenfachdozenten an der Hochschule für Musik und Theater.

<sup>2</sup> Alle Bestimmungen in weiteren Beschlüssen, die zu dieser Verordnung in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

**Art. 87**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 22 (Arbeitszeit) und 72 Absatz 1 (Studiengebühr Diplomstudium) treten am 1. September 2004 in Kraft. Artikel 67 und 110 Absatz 1 der Verordnung vom 13. Januar 1999 über die Berner Fachhochschule gelten bis am 31. August 2004.

<sup>3</sup> Artikel 24, Artikel 84 Ziffer 2 Anhang I und Ziffer 3 sowie Artikel 86 Absatz 1 Ziffer 2 treten am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2004

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Gasche*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Anhang 1** [Fassung vom 28. 6. 2006]

zu Artikel 49 Absatz 3, Artikel 50 Buchstabe *b*, Artikel 51 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe *b*

**Liste der verwandten Berufsabschlüsse**

verwandte Berufe:	Der Berufsabschluss ermöglicht den Zugang zum entsprechenden Studiengang.
nicht aufgeführte Berufe:	Für den Zugang zum entsprechenden Studiengang ist eine mindestens einjährige geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem verwandten Beruf verlangt.
teilweise verwandte Berufe:	Für den Zugang zum entsprechenden Studiengang ist eine geregelte und qualifizierende Berufserfahrung in einem verwandten Beruf verlangt, die weniger als ein Jahr dauert.

Es sind nur Berufe aus dem BBT-Berufsverzeichnis (Stand Januar 2004) berücksichtigt. Bei Unklarheiten, insbesondere bei Berufen, die in den folgenden Listen nicht aufgeführt sind, ist eine Rückfrage bei den Verantwortlichen des Studiengangs empfohlen.

**DEPARTEMENT TECHNIK UND INFORMATIK**

*Studiengang Automobiltechnik*

verwandte Berufe	46304/5	Automechaniker/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in

	47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	64205	Konstrukteur/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
teilweise verwandte Berufe	47408	Automatiker/in
	44502	Metallbauer/in
	45702	Polymechaniker/in

*Studiengang Elektro- und Kommunikationstechnik*

verwandte Berufe	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	64503	Elektrozeichner/in
	46420	Elektropraktiker/in
	47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in
	47103	Geräteinformatiker/in
	47102	Informatiker/in
	47110	Informatiker/in EFZ
	64205	Konstrukteur/in
	47109	Mediamatiker/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	47407	Montage-Elektriker/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	47406	Netzelektriker/in
	65321-3	Physiklaborant/in
	45702	Polymechaniker/in
	47108	Telematiker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
teilweise verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	85503	Augenoptiker/in
	46306-7	Automonteur/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in
	95001	Betriebspraktiker/in
	65309	Biologielaborant/in

	54202	Blechblasinstrumentenbauer/in
	30403	Bootbauer/in
	43101	Büchsenmacher/in
	45302	Carosseriespengler/in
	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	35200-2	Fotolaborant/in
	41304	Gusstechnologe/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	47602	Heizungsmonteur/in
	47802	Kältemonteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	21414	Lebensmitteltechnologe/in
	47905	Lüftungsanlagenbauer/in
	45710-5	Mechapraktiker/in
	44502	Metallbauer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	47702	Sanitärmonteur/in
	44004	Schmied/in
	50102	Silberschmied/in
	45401/2	Spengler/in
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	25704	Textilmechaniker/in
	49702	Uhrgehäusemechaniker/in
	49203	Uhrmacher Praktiker/in
	46103/4	Zweiradmechaniker/in

*Studiengang Informatik*

verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	85503	Augenoptiker/in
	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	74110	Bahnbetriebsdisponent/in
	64005	Bauzeichner/in
	65309	Biologielaborant/in
	35303-5	Buchbinder/in
	43101	Büchsenmacher/in

	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	70200	Detailhandelsangestellte/r
	70603	Drogist/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	64503	Elektrozeichner/in
	86801	Fachfrau/-mann für Med.-Tech. Radiologie, dipl. SRK
	47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	33308/9	Flexodrucker/in
	35200-2	Fotolaborant/in
	47103	Geräteinformatiker/in
	64103	Geomatiker/in
	90304	Grafiker/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	64004	Hochbauzeichner/in
	47102	Informatiker/in
	47110	Informatiker/in EFZ
	64802	Innenausbauzeichner/in
	34803	Kartograf/in
	68200/300	Kauffrau/Kaufmann
	64205	Konstrukteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	45710-5	Mechapraktiker/in
	47109	Mediamatiker/in
	86700	Medizinische/r Laborant/in dipl. SRK
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	47406	Netzelektriker/in
	33002/3	Papiertechnologe/in
	70402	Pharma-Assistent/in

	65321-3	Physiklaborant/in
	34705	Polygraf/in
	45702	Polymechaniker/in
	65021	Raumplanungszeichner/in
	34106	Reprograf/in
	30503	Schreiner/in Möbel und Innenausbau
	34410	Siebdrucker/in
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	65320	Textillaborant/in
	25704	Textilmechaniker/in
	49702	Uhrgehäusemechaniker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
	49203	Uhrmacher Praktiker/in
	46103/4	Zweiradmechaniker/in

*Studiengang Maschinentechnik*

verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in
	43101	Büchsenmacher/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	64503	Elektrozeichner/in
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	41205-7	Gussformer/in
	41304	Gusstechnologe/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	47602	Heizungsmonteur/in
	47802	Kältemonteur/in
	64205	Konstrukteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	47905	Lüftungsanlagenbauer/in
	45710-5	Mechapraktiker/in
	44502	Metallbauer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in

	65321-3	Physiklaborant/in
	45702	Polymechaniker/in
	47702	Sanitärmonteur/in
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	25704	Textilmechaniker/in
	49702	Uhrgehäusemechaniker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
	49203	Uhrmacher Praktiker/in
	46103/4	Zweiradmechaniker/in
<hr/>		
teilweise verwandte Berufe	30403	Bootbauer/in
	45302	Carosseriespengler/in
	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	46420	Elektropraktiker/in
	47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	47103	Geräteinformatiker/in
	47102	Informatiker/in
	47110	Informatiker/in EFZ
	47109	Mediamatiker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	44004	Schmied/in
	43702	Schmied/in-Hufschmied/in
	45401/2	Spengler/in

*Studiengang Mikrotechnik*

verwandte Berufe	44725	Anlagen- und Apparatebauer/in
	85503	Augenoptiker/in
	47408	Automatiker/in
	46304/5	Automechaniker/in
	46603	Baumaschinenmechaniker/in
	43101	Büchsenmacher/in
	65307	Chemielaborant/in
	37003	Chemikant/in
	34117-24	Drucktechnologe/in
	47412	Elektromonteur/in
	46502	Elektroniker/in
	64503	Elektrozeichner/in

	86801	Fachfrau/-mann für Med.-Tech. Radiologie, dipl. SRK
	44902	Fahrzeugschlosser/in
	40311	Feinwerkoptiker/in
	35200-2	Fotolaborant/in
	64103	Geomatiker/in
	41304	Gusstechnologe/in
	64610-4	Haustechnikplaner/in
	47602	Heizungsmonteur/in
	64004	Hochbauzeichner/in
	47102	Informatiker/in
	47802	Kältemonteur/in
	64205	Konstrukteur/in
	38302	Kunststofftechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	47905	Lüftungsanlagenbauer/in
	45710-5	Mechapraktiker/in
	47109	Mediamatiker/in
	86700	Medizinische/r Laborant/in dipl. SRK
	44502	Metallbauer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	49302	Mikromechaniker/in
	65017	Mikrozeichner/in
	46604	Motorgerätemechaniker/in
	46203	Motorradmechaniker/in
	47005	Multimediaelektroniker/in
	65321-3	Physiklaborant/in
	45702	Polymechaniker/in
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	25704	Textilmechaniker/in
	49702	Uhrgehäusemechaniker/in
	49003/4	Uhrmacher/in
	49203	Uhrmacher Praktiker/in
	46103/4	Zweiradmechaniker/in
teilweise verwandter Beruf	47302	Fahrzeug-Elektriker/in- Elektroniker/in

## **DEPARTEMENT WIRTSCHAFT UND VERWALTUNG, GESUNDHEIT, SOZIALE ARBEIT**

### *Studiengang Betriebsökonomie*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse mit einer kaufmännischen Berufsmatur. Für Kandidatinnen und Kandidaten ohne kaufmännische Berufsmatur ist ein Jahr Berufserfahrung im kaufmännischen Berufsfeld erforderlich.

### *Studiengang Wirtschaftsinformatik*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse mit einer kaufmännischen oder technischen Berufsmatur. Für

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer gymnasialen Matur ist ein Jahr Berufserfahrung erforderlich.

**DEPARTEMENT ARCHITEKTUR, BAU UND HOLZ**

*Studiengang Architektur*

verwandter Beruf	64004	Hochbauzeichner/in
teilweise verwandte Berufe	64005	Bauzeichner/in
	64802	Innenausbauzeichner/in
	51002/3	Maurer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	30504	Schreiner/in Bau und Fenster
	30302	Zimmermann/Zimmerin

*Studiengang Bauingenieurwesen*

verwandte Berufe	64005	Bauzeichner/in
	64103	Geomatiker/in
	51405	Grundbauer/in
	64004	Hochbauzeichner/in
	51002/3	Maurer/in
	64402	Metallbaukonstrukteur/in
	51402	Strassenbauer/in
	30302	Zimmermann/Zimmerin

*Studiengang Holztechnik*

verwandte Berufe	30403	Bootbauer/in
	30202	Drechsler/in
	54207	Geigenbauer/in
	54204	Klavierbauer/in
	31711	Küfer/in
	54205	Orgelbauer/in
	30002	Säger/in
	30504	Schreiner/in Bau und Fenster
	30503	Schreiner/in Möbel und Innenausbau
	30902	Technische/r Modellbauer/in
	31401	Wagner/in
	30302	Zimmermann/Zimmerin

**EIDGENÖSSISCHE HOCHSCHULE FÜR SPORT MAGGLINGEN (EHSM)**

*Studiengang Sport*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

**HOCHSCHULE DER KÜNSTE BERN (HKB)**

*Studiengang Bildnerisches Gestalten*

Verwandt ist kein Berufsabschluss. Alle Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine gymnasiale Maturität erworben haben sowie ein einjähriges geregeltes und qualifizierendes Fachpraktikum absolvieren.

Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengang Konservierung*

Verwandt sind Berufsabschlüsse in einem für die Konservierung relevanten Handwerk. Andere Kandidatinnen und Kandidaten absolvieren ein einjähriges geregeltes und qualifizierendes Fachpraktikum.



Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengang Kunst*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengänge in Musik*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengang Musik und Medienkunst*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengang Schauspiel*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse. Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengang Textilkonservierung/-restaurierung*

verwandte Berufe	27115–8	Bekleidungsgestalter/in
	28414	Innendekorateur/in Polstern
	28417	Innendekorateur/in Vorhang
	25804	Textilgestalter/in Handweben

Eignungsabklärung obligatorisch.

*Studiengang Visuelle Kommunikation*

Verwandt sind alle Berufsabschlüsse mit einer gestalterischen Berufsmatur. Für Kandidatinnen und Kandidaten ohne gestalterische Berufsmatur ist ein einjähriges geregeltes und qualifizierendes Fachpraktikum erforderlich.

Eignungsabklärung obligatorisch.

**SCHWEIZERISCHE HOCHSCHULE FÜR LANDWIRTSCHAFT (SHL)**

*Studiengang Agronomie*

verwandter Beruf	15003	Landwirt/in
	15004	Landwirt/in mit Spezialrichtung Biolandbau
teilweise verwandte Berufe	16002	Obstbauer/-bäuerin
	16102	Winzer/in
	16402	Geflügelzüchter/in
	17006	Gemüsegärtner/in
	18101	Bereiter/in
	18102	Pferdepfleger/in
	18103	Tierpfleger/in
	21502	Käser/in
	21602	Molkerist/in
	21603	Milchtechnologe/in
	43902	Landmaschinenmechaniker/in
	65309	Biologielaborant/in

*Studiengang Forstwirtschaft*

verwandter Beruf	19101	Forstwart/in
teilweise verwandte Berufe	17008	Gärtner/in Baumschule
	17009	Gärtner/in Stauden
	17010	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau

	30002	Säger/in
	30302	Zimmermann / Zimmerin

*Studiengang Lebensmitteltechnologie*

verwandte Berufe	21502	Käser/in (bis 2003)
	21602	Molkerist/in (bis 2003)
	21603	Milchtechnologe/in
	21103	Bäcker/in-Konditor/in
	21203	Konditor/in – Confiseur/-euse
	21414	Lebensmitteltechnologe/in
	21803	Metzger/in Fleischgewinnung
	21804	Metzger/in Verarbeitung
	21805	Metzger/in Veredlung
	21003	Müller/in Lebensmittel
	21004	Müller/in Tiernahrung
	22602	Weintechnologe/in
	37003	Chemikant
	65309	Biologielaborant/in
	65307	Chemielaborant/in
	70603	Drogist/in
	70402	Pharma-Assistentin
	79003	Koch / Köchin
	15003	Landwirt/in
	15004	Landwirt/in mit Spezialrichtung Biolandbau
	79613	Fachfrau Hauswirtschaft EFZ
	68200	Kauffrau/-mann, Erweiterte Grundbildung
	68300	Kauffrau/-mann, Basisbildung
	71200	Detailhandelsfachfrau/-fachmann EFZ Beratung aus Branchengruppe Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel, Bäckerei/ Konditorei/Confiserie, Fleischwirtschaft, Kiosk); übrige Detailhandelsangestellte gelten als teilweise verwandter Beruf
	71300	Detailhandelsfachfrau/-fachmann EFZ Bewirtschaftung aus Branchengruppe Lebensmittel (Nahrungs- und Genussmittel, Bäckerei/ Konditorei/Confiserie, Fleischwirtschaft, Kiosk); übrige Detailhandelsangestellte gelten als teilweise verwandter Beruf
teilweise verwandter Beruf	78704	Restaurationsfachfrau/-fachmann

## **Anhang 2**

### **Zu Artikel 52 Absatz 2 Fachhochschulverordnung**

#### **Gleichwertige schulische Vorbildung und Berufsausbildung / mit der Berufs-, gymnasialen oder Fachmaturität vergleichbare Abschlüsse**

##### **1. Anerkennung schulischer Vorbildungen**

- 1.1 Als gleichwertig mit dem von der EDK anerkannten Fachmaturitätszeugnis gelten auch Abschlüsse einer von der EDK anerkannten 3-jährigen Diplom- sowie Fachmittelschule.
- 1.2 Für die kantonal geregelten Studiengänge im Bereich Musik und Theater, Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst gelten die Regelungen der EDK.
- 1.3 Diplom einer Technikerschule, Höheren Fachschule für Wirtschaft und Höheren Fachschule für Gestaltung.
- 1.4 Patente für Primarlehrerinnen und Primarlehrer, Kindergärtnerinnen und Kindergärtner und Hauswirtschaftslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrer.
- 1.5 Diplom einer Fachhochschule oder einer Vorgängerschule.
- 1.6 Stufendiplom der bernischen Lehrerinnen- und Lehrerbildung.
- 1.7 Ausländische Vorbildungsausweise, die gemäss der Liste der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), Kommission für Zulassung und Aequivalenzen, das Studium an einer schweizerischen universitären Hochschule ermöglichen.
- 1.8 Ausländische Vorbildungsausweise, denen vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Gleichwertigkeit zu einer eidgenössischen Berufsmaturität bescheinigt worden ist.

##### **2. Anerkennung von Berufsausbildungen**

- 2.1 Ausländische Ausweise, denen von der für die Anerkennung zuständigen Instanz die Gleichwertigkeit zu einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem der Studienrichtung verwandten Beruf bescheinigt worden ist.
- 2.2 Als gleichwertig zu einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis anerkannte ausländische Ausweise, wenn die Ausbildung mindestens 3 Jahre gedauert hat und mit einer im Ausbildungsland staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen worden ist.

## **Anhang**

5.5.2004 V

BAG 04–30, in Kraft am 1. 7. 2004 bzw. 1. 9. 2004 und 1. 12. 2004

### **Änderungen**

13.4.2005 V

über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BAG 05-34 (Art. 63), in Kraft am 1. 9. 2005

28.6.2006 V

BAG 06–78, in Kraft am 1. 9. 2006

13.9.2006 V

Personalverordnung, BAG 06–100 (II.), in Kraft am 1. 1. 2007